

Asbest in Thermosflaschen und in Öllampen

Anzahl untersuchte Thermosflaschen: 6

beanstandet: 2

Anzahl untersuchte Öllampen: 23

beanstandet: 0

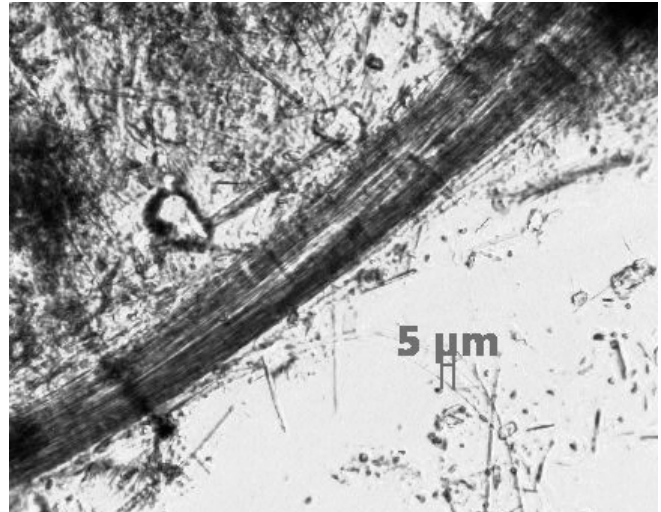
Beanstandungsgründe:

Vorhandensein von Asbest (als Abstandshalter)

Ausgangslage

In den letzten Jahren haben Behörden aus verschiedenen EU-Ländern vermehrt festgestellt, dass Abstandshalter zwischen beiden Kammern von Thermosflaschen sowie Dichtungsringen von Öllampen Asbest enthalten können. Das Inverkehrbringen von asbesthaltigen Gegenständen ist jedoch aufgrund der Gesundheitsgefährdung durch Asbestfasern bereits seit 1990 verboten.

Letztes Jahr hat das Kantonale Laboratorium bereits Öllampen und Gartenfackeln auf die Anwesenheit von asbesthaltigen Dichtungsringen untersucht. Zwei von 28 untersuchten Produkten mussten beanstandet werden. Mit dieser Untersuchungskampagne sollten Öllampen und Gartenfackeln nochmals, sowie Thermosflaschen erstmals auf die Anwesenheit von Asbest-Dichtungsringen bzw. Abstandshalter überprüft werden.



Polarisationmikroskopische Sicht auf Asbestfasern

Zudem hat die EU im Frühling 2010 neue Vorschriften für Öllampen erlassen, die 2011 ins Schweizer Recht übersetzt wurden. Dabei müssen in der Schweiz verkaufte Öllampen die EN-Norm 14059 ab dem 1. Dezember 2011 erfüllen. Um eine Vergiftung durch das Verschlucken des darin enthaltenen Öles zu vermeiden, legt diese Norm verschiedene Sicherheitsanforderungen an Öllampen für die breite Öffentlichkeit fest. Unter Anderem müssen folgende Anforderungen gewährleistet werden.

Um eine Vergiftung durch das Verschlucken des darin enthaltenen Öles zu vermeiden, legt diese Norm verschiedene Sicherheitsanforderungen an Öllampen für die breite Öffentlichkeit fest. Unter Anderem müssen folgende Anforderungen gewährleistet werden.

- Bruchsicherheit des Ölbehälters;
- Dochtschutz, um das Saugen am Docht durch Kleinkinder auszuschliessen;
- Stabiler Einfüllverschluss (Bajonettverschluss);
- Auslaufsicherheit (ausreichende Abdichtung des Verschlusses und Dochtes);
- Warnhinweise auf der Verpackung oder in einem Informationsblatt.

Neben den Asbestuntersuchungen wollten wir uns ein Bild vom Stand der Umsetzung der neuen Vorschriften für Öllampen machen.

Gesetzliche Grundlagen

Das Verbot des Inverkehrbringens von asbesthaltigen Gegenständen ist im Anhang 1.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung verankert.

Die Anforderungen an dekorative Öllampen sind in der EU im Anhang XVII der REACH-Verordnung festgelegt. Sie traten am 1. Dezember 2010 in Kraft. Diese Bestimmungen wurden durch eine Revision des Anhangs 1.11 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ins Schweizer Recht übernommen. Sie treten in der Schweiz mit einem Jahr Verzug in Kraft.

Probenbeschreibung und Prüfverfahren

Es wurden insgesamt 23 Öllampen und sechs Thermosflaschen untersucht.

Die Öllampen wurden in verschiedenen Verkaufsstellen im Kanton Basel-Stadt erhoben. Dabei wurde vor Ort überprüft, ob bei den Dichtungsringen ein Asbestverdacht besteht, und ob die Öllampen die EN-Norm 14059 eindeutig nicht erfüllen (z.B. wegen Abwesenheit eines Dochtschutzes).

Die Thermosflaschen wurden in Verkaufsstellen erhoben, da sie für die Untersuchung auf Asbest im Labor zerstört werden mussten.

Ergebnisse

- Zwei Thermosflaschen (33%) wiesen asbesthaltige Abstandshalter auf, beide wurden im Fernen Osten hergestellt.
- Keine der 23 untersuchten Öllampen wiesen asbesthaltige Dichtungsringe auf.
- 11 Lampen (48%) erfüllten eindeutig die EN-Norm 14059 nicht.

Massnahmen

Unsere Feststellungen zu den beiden asbesthaltigen Thermosflaschen wurden den zuständigen kantonalen Behörden überwiesen. Diese haben anschliessend Verkaufsverbote erlassen.

Die Öllampen, die der EN-Norm 14059 nicht entsprachen, wurden nicht beanstandet, da die neuen rechtlichen Anforderungen an Öllampen in der Schweiz erst am 1. Dezember 2011 in Kraft treten. Eine Information der Verkaufsstelle über die neuen Regelungen für Öllampen wird vor Ende Jahr erfolgen.

Schlussfolgerungen

- Wir mussten mit Besorgnis zur Kenntnis nehmen, dass zwanzig Jahre nach deren Verbot, asbesthaltige Gegenstände immer noch oder wieder in Verkehr sind. Die Anwesenheit von Asbest kann jedoch von den Importeuren von Thermosflaschen nicht in einfacher Weise festgestellt werden, weshalb diese beim Einkauf im fernen Osten Konformitätserklärungen verlangen müssen.
- Da die Abstandshalter aus Asbest in der Thermosflasche dicht verpackt sind, besteht durch die Verwendung dieser Gegenstände keine Gesundheitsgefährdung. Diese entsteht erst bei der Entsorgung.
- Aufgrund der hohen Quote an Öllampen, welche die EN-Norm 14059 eindeutig nicht erfüllen, wird im nächsten Frühling eine nationale Kontrollkampagne durchgeführt.